VERORDNUNG (EWG) Nr. 4131/88 DES RATES

vom 19. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2335/86 (2), wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1988 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Der Rat konnte sich nicht rechtzeitig auf eine neue, für einen längeren Zeitraum geltende Einfuhrregelung einigen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, sollte eine weitere befristete Ermächtigung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1989 erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. März 1989.

Folgende Mengen können eingeführt werden:

— 1984: 83 000 Tonnen,
— 1985: 81 000 Tonnen,
— 1986: 79 000 Tonnen,
— 1987: 76 000 Tonnen,
— 1988: 74 500 Tonnen,
— 1. Januar 1989 bis 31. März 1989: 18 625 t."

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Rat beschließt vor dem 1. April 1989 auf Vorschlag der Kommission einstimmig darüber, ob die Ausnahmeregelung aufrecht erhalten bleiben soll."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1986, S. 7.